

GRUNDSÄTZE

der 3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

**über die Mitwirkungspolitik
zur Ausübung von
Stimmrechten
*„Mitwirkungspolicy“***

Version 1.0

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A MITWIRKUNGSPOLITIK	3
I. PRÄAMBEL	3
II. KERNBEREICHE DER MITWIRKUNGSPOLITIK	3
II.1. Überwachung der Gesellschaften (§ 185 Abs. 1 lit. a BörseG 2018)	3
II.2. Führen von Dialogen (§ 185 Abs. 1 lit. b BörseG 2018)	4
II.3. Ausübung der Stimmrechte (§ 185 Abs. 1 lit. c BörseG 2018)	4
II.4. Zusammenarbeit der Aktionäre (§ 185 Abs. 1 lit. d BörseG 2018)	4
II.5. Kommunikation mit einschlägigen Interessensträgern (§ 185 Abs. 1 lit. e BörseG 2018)	5
II.6. Umgang mit Interessenskonflikten (§ 185 Abs. 1 lit. f. BörseG 2018)	5
III. PRAKTISCHE UMSETZUNG DER MITWIRKUNGS-POLITIK	5
TEIL B GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN	6

TEIL A

MITWIRKUNGSPOLITIK

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 185 (1) Z 1 BörseG 2018 sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter im Sinne der 2. EU-Aktionärsrechte-Richtlinie („SRD II“)¹ ab 10.06.2019 verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Aktiengesellschaften, in die sie investieren, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht-finanzieller Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwachen. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die Normadressaten Dialoge mit den Gesellschaften führen, Stimmrechte ausüben, mit anderen Aktionären zusammenarbeiten, mit einschlägigen Interessensträgern kommunizieren und zu erklären, wie der Umgang mit tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten erfolgt.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als Vermögensverwalter gemäß Art. 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2017/828 bzw. § 178 Z 3 BörseG 2018 kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach und darf Ihnen zu den eben genannten Themenbereichen wie folgt generische Informationen bekannt geben, wodurch ein grundlegendes Verständnis hinsichtlich der praktizierten Mitwirkungspolitik der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vermittelt werden soll.

II. KERNBEREICHE DER MITWIRKUNGSPOLITIK

II.1. ÜBERWACHUNG DER GESELLSCHAFTEN (§ 185 Abs. 1 lit. a BörseG 2018)

Im Hinblick auf die Überwachung der Aktiengesellschaften ist anzumerken, dass seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mittels Durchführung von internen Fundamentalanalysen und der Verwendung von externen Research-Materialien insbesondere in Bezug auf die Strategie (Geschäftspolitik), Vergütungssysteme, Kapitalstruktur und den Risikogehalt (z.B. Bonität) der investierten Unternehmen eine tourliche Überwachung der Gesellschaften erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Aspekt sozialer und ökologischer Auswirkungen (sog. „ESG-Faktoren“) von Aktiengesellschaften lediglich im Rahmen solcher verwalteten Investmentfonds überwacht werden (kann), bei denen Nachhaltigkeitskriterien in der Veranlagungsstrategie eine Rolle spielen und somit auch von tatsächlicher Relevanz sind.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. befürwortet Unternehmens- bzw. Stakeholderanliegen und -initiativen im Bereich ESG, die den langfristigen Share- und Stakeholder-Value steigern und gleichzeitig die Interessen der Gesellschaft fördern. Es ist der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ein besonderes Anliegen, Bemühungen zu unterstützen, die

¹ Richtlinie (EU) 2017/828 („SRD II“).

- eine höhere Transparenz bzw.
- soziale und ökologische Initiativen fördern oder
- die Einhaltung international anerkannter Standards und Grundsätze anstreben.

Hinsichtlich der Überwachung von unternehmensspezifischen Agenden betreffend Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) ist festzuhalten, dass eine entsprechende Überprüfung seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. grundsätzlich nur bei „bedeutenden“ Beteiligungen (> 3,0 %) und im Falle von begründeten Einzelfällen erfolgt.

II.2. FÜHREN VON DIALOGEN

(§ 185 Abs. 1 lit. b BörseG 2018)

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. Dialoge und Gespräche insbesondere mit Gesellschaftsorganen (z.B. Vorstandsmitglieder) und Verantwortlichen der Investor Relations Abteilungen (IR-Abteilung) von Unternehmen, in welche die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. investiert ist, führt. Die Kontaktpflege erfolgt sowohl persönlich als auch durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, wobei anlassbezogen auch Meetings sowie ein informeller Meinungsaustausch bei etwaigen Konferenzen stattfinden können.

II.3. AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

(§ 185 Abs. 1 lit. c BörseG 2018)

In Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten kann grundsätzlich festgehalten werden, dass seitens der 3 Banken-Generali Investment Gesellschaft m.b.H Beteiligungen an Aktiengesellschaften von mehr als 3,0 % als „bedeutend“ qualifiziert werden und bei Erreichen dieses Schwellenwertes prinzipiell eine Teilnahme an Hauptversammlungen sowie damit einhergehend die Ausübung von Stimmrechten im Interesse der Anteilsinhaber erfolgt. In diesem Kontext darf darauf hingewiesen werden, dass seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. b.a.w. keine Stimmrechtsberater herangezogen werden. Detaillierte Informationen hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten entnehmen Sie auch der beigefügten Stimmrechts-Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

II.4. ZUSAMMENARBEIT DER AKTIONÄRE

(§ 185 Abs. 1 lit. d BörseG 2018)

Im Hinblick auf eine etwaige Zusammenarbeit mit Aktionären kann erläutert werden, dass zwischen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als Vermögensverwalter und anderen Aktionären ein rein informeller Informationsaustausch besteht. Dieser Informationsaustausch beschränkt sich dem Grunde nach auf etwaige Themen der Corporate Governance, insbesondere hinsichtlich potentieller Bestellungen von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern der Gesellschaften, wobei keinesfalls Absprachen hinsichtlich eines etwaigen Stimmverhaltens bei Hauptversammlungen oder individueller Anlagestrategien erfolgen.

II.5. KOMMUNIKATION MIT EINSCHLÄGIGEN INTERESSENSTRÄGERN (§ 185 Abs. 1 lit. e BörseG 2018)

Im Hinblick auf diesen Punkt möchte die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. anmerken, dass eine Kommunikation mit einschlägigen Interessensträgern (z.B. Beschäftigte, Lieferanten sowie Kunden der Aktiengesellschaften) in der Regel nicht und daher nur ausnahmsweise bzw. bei Bedarf stattfindet. Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. trachtet danach, etwaige Rechtsrisiken und potentielle Verstöße gegen nationale und europäische kapitalmarktrechtliche Vorschriften hintanzuhalten, weshalb die Kommunikation mit Interessensträgern lediglich im überschaubaren Ausmaß erfolgt. In Bezug auf die Kommunikation zwischen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. und Gesellschaftsorganen der Unternehmen darf auf die oben angeführten Anmerkungen („Führen von Dialogen“) verwiesen werden.

II.6. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN (§ 185 Abs. 1 lit. f. BörseG 2018)

Ziel der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist es, etwaige Interessenkonflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt - beispielsweise im Zusammenhang mit Beteiligungen an Gesellschaften - aufgrund der in der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es oberste Priorität der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., diesen Interessenkonflikt im Interesse der Anteilhaber der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. zu lösen. Nähere Informationen zum Umgang mit Interessenskonflikten seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. finden Sie unter www.3bg.at.

III. PRAKTISCHE UMSETZUNG DER MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß § 185 (1) Z 2 BörseG 2018 sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter im Sinne der 2. EU-Aktionärsrechte-Richtlinie („SRD II“) ebenso verpflichtet, jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie sie ihre Mitwirkungspolitik umsetzen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffes auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. In diesem Zusammenhang haben die Normadressaten, so auch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., über das tatsächliche Stimmverhalten in Hauptversammlungen öffentlich zu berichten, sofern die Abstimmungen aufgrund des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung nicht als „unbedeutend“ zu qualifizieren sind.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. weist darauf hin, dass die entsprechenden Informationen zu den eben angeführten Aspekten der Umsetzung der Mitwirkungspolitik jährlich veröffentlicht werden und kostenlos auf der Website der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (www.3bg.at) zur Verfügung stehen.

TEIL B

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Gemäß den einschlägigen investmentfondsrechtlichen Bestimmungen hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf festgelegt, wann und wie die mit den einzelnen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentfonds ist. Aus Effizienzgründen erfolgt die Ausübung eines Stimmrechts stets dann, wenn ein maßgeblicher Anteil an der Marktkapitalisierung einer Aktiengesellschaft vorhanden ist. Dieser maßgebliche Anteil ist aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. dann gegeben, wenn auf Gesamtunternehmensebene zumindest 3,0 % der Stimmrechte vorhanden sind. Im Einzelfall kann eine Stimmrechtsausübung jedoch auch dann erfolgen, wenn wesentlich geringere Beteiligungen vorhanden sind, dies jedoch aufgrund der Wahrnehmung der Anlegerinteressen erforderlich erscheint.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen, welche alle relevanten Faktoren berücksichtigen um eine individuelle Entscheidung im Interesse des Anteilnehmers zu ermöglichen. Ziel ist eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilnehmer des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen gewährleisten zu können. Die festgelegten Grundsätze werden mindestens einmal jährlich im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls adaptiert – im Anlassfall jedoch sofort adaptiert.

Für die nachstehenden Punkte werden in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten folgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

- a. **Aktionärsrechte:** Alle Maßnahmen, welche zu Einschränkungen der Rechte von Aktionären führen, werden seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. strikt abgelehnt.
- b. **Geschäftsbericht** sowie Jahresabschluss: Erfordernis einer höchstmöglichen Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung. Sollte aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine unzureichende, verspätete oder rechtswidrige Rechnungslegung vorherrschen, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.
- c. **Wirtschaftsprüfer:** Prämisse der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der objektiven Prüfung der jeweiligen Gesellschaft. Sollte dies nicht gegeben sein wird die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gegen die Bestellung stimmen.
- d. **Vorstand/Aufsichtsrat:** Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt – ansonsten erfolgt eine Stimmenthaltung. Hinsichtlich der Vergütung werden Vergütungsmodelle unterstützt, welche an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind. Die Vergütung muss der Größe und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein. Eine Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird verweigert, sofern erhebliche Zweifel an deren Leistungen bestehen bzw. ein im Branchenvergleich wiederholt schlechter Geschäftsverlauf des Unternehmens vorliegt.
- e. **Verwendung des Bilanzgewinns/Dividende:** Die Dividendenpolitik muss nach Abwägung aller relevanter Faktoren (Jahresergebnis, Eigenmittelstruktur, ...) den Interessen der Aktionäre und der langfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung tragen. Keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Unternehmenssubstanz angegriffen werden.
- f. **Kapitalmaßnahmen:** Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird Kapitalerhöhungen nur dann zustimmen, wenn dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden und die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkaufprogrammen wird nur dann zugestimmt, wenn der Rückkauf im besten Interesse der

Aktionäre erfolgt, nicht jedoch zum alleinigen Zweck der Festigung der Position des Managements bzw. als Mittel für Abwehrmaßnahmen.

- g. Fusionen/Akquisitionen:** Das jeweilige Abstimmverhalten wird im Einzelfall entschieden, wobei als Grundlage eine faire und gleichberechtigte Behandlung von Aktionären herangezogen wird. Eine Zustimmung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. findet nur dann statt, wenn der gebotene Preis dem fairen Wert entspricht bzw. wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist oder ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erkennbar ist.
- h. Änderung bzw. Ergänzung der Satzung:** Wird nur zugestimmt, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre sinnvoll gestärkt werden und die Gleichbehandlung von Aktionären nicht gefährden.

Das Stimmrecht wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Sondervermögens ausgeübt. Dies erfordert etwa eine Bedachtnahme auf ethische, soziale und ökologische Kriterien bei der Stimmrechtsausübung eines nachhaltig investierenden Investmentfonds.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kann bei der eigenständigen Entscheidungsfindung hinsichtlich ihrer Stimmrechtsausübung auf externe Beratung zugreifen, wodurch den Anteilshabern jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auch bei **fremddelegierten Mandaten** erfolgt die Stimmrechtsausübung grundsätzlich durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., diese kann allerdings in begründeten Einzelfällen vertraglich auf das fremdgemanagte Mandat übertragen werden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird in einem internen schriftlichen Bericht ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentieren.